



PROTECH

precyzyjna obróbka metali

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

PROTECH Sp. z o.o.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden allgemeine Vertragsbedingungen im Sinne des Art. 384 § 1 des Polnischen Zivilgesetzbuchs. In diesem Umfang bestimmen und regulieren sie die Bedingungen und Regeln für den Abschluss, die Geltung und die Erfüllung von Verkaufs- und Lieferverträgen über Waren und/oder Dienstleistungen, die von der PROTECH Sp. z o.o. mit Sitz in Paniówki (Polen) als Abnehmer/Besteller abgeschlossen werden.
- 1.2. Die in den allgemeinen Einkaufsbedingungen aufgeführten Begriffe haben folgende Bedeutung:
 - a) „**PROTECH**“ – PROTECH Gesellschaft mit beschränkter Haftung (PROTECH Sp. z o.o.) mit Sitz in Paniówki nachfolgend auch „**Auftraggeber**“ genannt;
 - b) „**AEB**“ – diese allgemeinen Einkaufsbedingungen;
 - c) „**Verkäufer**“ – jedes Rechtssubjekt, das, unabhängig von seiner Organisationsform, einen Verkaufs- und/oder Liefervertrag über Ware und/oder Dienstleistung und/oder „Werk“ mit PROTECH abschließt;
 - d) „**Parteien**“ – PROTECH und Verkäufer zusammen;
 - e) „**Vertragsgegenstand**“ - alle Waren, Dienstleistungen und Werke, die unter den Vertrag fallen;
 - f) „**Waren**“ – alle von Verkäufer angebotenen Erzeugnisse (bewegliche Sachen);
 - g) „**Dienstleistung**“ – tatsächliche und/oder rechtliche Handlung des Verkäufers für PROTECH;
 - h) „**Werk**“ – ein Werk im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Polnischen Zivilgesetzbuchs sowie Bauarbeiten;
 - i) „**technische Dokumentation**“ – sämtliche Dokumente, welche die technische Spezifikation der Waren beschreiben (z.B. Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen, Tabellen, etc.);
 - j) „**Vertrag**“ – ein Verkaufs- oder Liefervertrag über Waren, Dienstleistungen und/oder Werk der auf Basis einer vom PROTECH gegenüber Verkäufer erklärten Bestellung zustande kommt;
 - k) „**Bestellung**“ – eine im Namen der PROTECH von einer dazu ermächtigten Person gegenüber Verkäufer geäußerte Willenserklärung zu einem Vertragsabschluss;
 - l) „**Materialien**“ – die Definition beinhaltet § 3 Abs. 3 AEB;
 - m) „**Lieferung**“ – die Definition beinhaltet § 4 Abs. 1 AEB;
 - n) „**Herausgabe**“ – die Definition beinhaltet § 4 Abs. 1 AEB;
 - o) „**Angestellte des Verkäufers**“ – die Definition beinhaltet § 8 Abs. 3 AEB;
 - p) „**Preis**/„**Preise**“ – die Definition beinhaltet § 9 Abs. 1 AEB;
 - q) „**vertrauliche Informationen**“ – die Definition beinhaltet § 11 Abs. 1 AEB;
 - r) „**Reklamationsmeldung**“ – die Definition beinhaltet § 12 Abs. 4 AEB;
 - s) „**höhere Gewalt**“ – externe, vom Willen der Parteien und ihrer Partner und Lieferanten unabhängige Ereignisse, die die Vertragserfüllung unmöglich machen und nicht vorhersehbar sind (z.B. Streik, Epidemie, Kriegshandlungen, Brand, Flut);
 - t) „**INCOTERMS**“ – die von der Internationalen Handelskammer (ICC) mit Sitz in Paris veröffentlichten „International Commercial Terms“, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten.
- 1.3. Die AEB sind unter der Internetadresse (www.protech-polska.pl) abrufbar – der Verkäufer hat die Möglichkeit, den Inhalt der AEB auf einem Datenträger abzuspeichern und den Inhalt beliebig oft aufzurufen.
- 1.4. Die AEB stellen einen integralen Teil jedes Vertrages dar, der zwischen PROTECH und dem Verkäufer abgeschlossen wird. Der Abschluss eines Vertrages, dessen Inhalt von den AEB abweicht, schließt nur solche Bestimmungen der AEB aus, die im Vertrag anders reguliert werden. In dem Umfang, in dem die Verträge keine abweichenden Bestimmungen beinhalten, gelten dieses AEB.
- 1.5. Bestehen dauerhafte Geschäftsbeziehungen zwischen PROTECH und dem Verkäufer, so gilt die Zustimmung zu den AEB bei der ersten Bestellung als Akzeptanz für die Geltung der AEB bei allen folgenden (weiteren) Bestellungen und Verträgen. Die so angenommenen AEB werden bis zum Zeitpunkt ihrer Änderung oder Aufhebung angewandt. Über Änderungen oder Aufhebung wird der Verkäufer in Kenntnis gesetzt.

§ 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Grundlage für den Abschluss eines Einzelvertrages ist die Bestellung, die PROTECH dem Verkäufer übermittelt.
 - 2.2. PROTECH bestellt schriftlich durch Übersendung an den Verkäufer einer entsprechenden Erklärung per E-Mail, Fax, Einschreiben oder Kurier. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung der PROTECH bestätigt. Der Verkäufer hat die Bestellungsannahme innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt zu bestätigen, indem er PROTECH eine entsprechende Erklärung per E-Mail oder Fax sendet. Wenn der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von drei (3) Tagen nach deren Erhalt bestätigt, behält sich PROTECH das Recht vor, von der Bestellung zurückzutreten. Die Übermittlung der Bestellung und deren Annahmestätigung, ist gleichbedeutend mit der Annahme dieser AEB.
 - 2.3. Die in der Bestellung angegebene Menge der Waren und/oder die Spezifikation des Vertragsgegenstandes sind verbindlich. Jede Änderung des Vertragsgegenstandes – einschließlich der Menge der Ware und des Liefertermins – bedarf jeweils der vorherigen Zustimmung von PROTECH. Insbesondere bei Beschaffungen, bei denen es sich um Rohstoffe oder Materialien handelt (z.B. Stahl usw.), sollte der Verkäufer, der eine Lieferung beabsichtigen, die im Einklang mit den üblichen Handelsgepflogenheiten von der Menge der bestellten Waren abweicht, eine Erlaubnis der PROTECH einholen.
 - 2.4. PROTECH behält sich das Recht vor, vor der Übermittlung einer Bestellung, den Verkäufer zur Fertigung einer Testserie der Waren aufzufordern.
- #### § 3. Ausführung von Bestellungen – allgemeine Vorgaben
- 3.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand gemäß der in der Bestellung und im Vertrag sowie in der technischen Dokumentation enthaltenen Beschreibung zu liefern.
 - 3.2. Wenn aufgrund der Charakteristik des Vertragsgegenstandes, im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung oder der Fertigstellung eines Werks Materialien verwendet werden müssen, wird die Dienstleistung oder das Werk aus eigenen Materialien des Verkäufers hergestellt, die zuvor von PROTECH akzeptiert wurden. Diese Materialien sollten aus Sicht des Vertragsgegenstands der Vertragsart und dem Vertragszweck angemessen sein. Auf Wunsch von PROTECH wird der Verkäufer Materialproben vorlegen. Die Kosten für Materialien, die zur Ausführung der Dienstleistung/des Werkes notwendig sind, sind in der dem Verkäufer geschuldeten Vergütung (Preis) enthalten.
 - 3.3. Im Fall, wenn PROTECH dem Verkäufer im Rahmen der Fertigung der Ware, Erbringungen der Dienstleistung und/oder Fertigstellung eines Werkes Materialien und/oder Werkzeuge (die „**Materialien**“) zur Verfügung stellt, werden die Eigentumsrechte der PROTECH auch Gegenstände umfassen, die im Ergebnis der Verarbeitung des von PROTECH zur Verfügung gestellten Materials entstanden sind. Im Fall einer Verschmelzung und/oder Vermischung des Materials, PROTECH erwirbt Miteigentum an den verschmelzen/vermischten Gegenständen proportional zum Wert des Materials (die Erwerbskosten für neue Gegenstände zuzüglich Mehrwertsteuer) zum Wert des Gegenstands, der im Ergebnis der Verschmelzung und/oder Vermischung entstanden ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Material, dessen Eigentum gänzlich oder teilweise der PROTECH zusteht, auf seine eigenen Kosten zu lagern, und das Material entsprechend absichern und überwachen (insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, das Material gegen Verlust und Beschädigung zu versichern). Im Falle einer Pfändung oder des Versuchs einer Pfändung am Material, das im Zusammenhang mit der Ausführung eines Exekutionsverfahrens oder einer anderen Interferenz einer dritten Person oder eines Organs der öffentlichen Verwaltung erfolgt, ist der Verkäufer verpflichtet, darüber unverzüglich PROTECH in Kenntnis zu setzen und der PROTECH sämtliche für den Schutz ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Verkäufer trägt alle Kosten für den Schutz der Rechte der PROTECH in solchen Fällen. Im Falle von Zurverfügungstellung von Werkzeugen ist der Verkäufer verpflichtet, diese nur für die Ausführung von Bestellungen zu verwenden.
 - 3.4. Bei jeder Aufforderung von PROTECH verpflichtet sich der Verkäufer, eine Erklärung über die Herkunft der Ware und/oder des Werkes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abzugeben.
- #### § 4. Ausführung von Bestellungen – Lieferungen
- 4.1. Der Verkäufer liefert den Gegenstand der Bestellung an die in der Bestellung angegebene Adresse (nachfolgend „**Lieferung**“). Die Lieferung erfolgt in der DDP-Formel. Das

Herausgabe des Vertragsgegenstandes an PROTECH (nachfolgend „**Herausgabe**“) erfolgt mit der Herausgabe des Vertragsgegenstandes an den autorisierten PROTECH-Mitarbeiter an dem in der Bestellung angegebenen Ort. Für die Wirksamkeit der Herausgabe ist deren Bestätigung erforderlich. Zusammen mit dem Vertragsgegenstand übermittelt der Verkäufer seine aktuelle technische Dokumentation sowie andere Dokumente.

- 4.2. Teillieferungen sind ausgeschlossen, es sei denn, PROTECH stimmt ihnen schriftlich zu.
- 4.3. Der Verkäufer verpackt den Vertragsgegenstand in Übereinstimmung mit dem in der Bestellung enthaltenen Hinweis. Wenn in der Bestellung die Art der Verpackung nicht angegeben ist, ist der Verkäufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand so zu verpacken, wie es normalerweise im Geschäftsverkehr verwendet wird. Die Verpackungskosten trägt der Verkäufer. Der Verkäufer trägt die finanzielle Verantwortung für jegliche Schäden an den Lieferungen (Zerstörung, fehlende Teile, Teilschäden usw.), die durch unsachgemäße oder unzureichende Verpackung entstanden sind. Der Gegenstand des Vertrags, insbesondere die Waren, müssen so verpackt sein, dass eine mangelfreie Lieferung an PROTECH gewährleistet ist. Die Verpackung des Vertragsgegenstandes in einer Weise, die nicht mit den Bestimmungen des vorhergehenden Satzes übereinstimmt, stellt einen Mangel des Vertragsgegenstandes dar.
- 4.4. Der Verkäufer wird PROTECH eine Vertragsstrafe für einen Lieferverzug von 1% des Bestellwertes für jede Woche der Verspätung zahlen - jedoch nicht länger als für 10 (zehn) Wochen. Bei einem Verzug, der auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, werden keine Vertragsstrafen berechnet. Das Recht, eine Vertragsstrafe zu verlangen, schließt nicht die gesetzlichen Ansprüche aus, die PROTECH wegen des Verzugs der Lieferung gegen den Verkäufer geltend machen kann. Zusätzliche Kosten die bei PROTECH im Zusammenhang mit der Mahnung des Verkäufers zur verspäteten Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Annahme einer verspäteten Lieferung durch PROTECH verursacht keinen Verzicht der PROTECH auf Forderungen wegen des Verzugs. Im Fall von Nichteinhaltung des Liefertermins, oder wenn die Lieferung unvollständig ist oder wenn eine größere Menge als bestellt geliefert wird, oder, wenn die Lieferung nicht in Einklang mit der Bestellung und/oder Technischen Dokumentation ist, behält sich PROTECH das Recht vor, die Lieferungsannahme schriftlich abzulehnen, per Fax oder auf elektronischem Wege oder in anderer vereinbarten Weise. Bei Verspätungen behält sich PROTECH das Recht vor, unter den in § 13 Abs. 2-4 AEB genannten Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Der Verkäufer ist verpflichtet, PROTECH über die Möglichkeit der Verzögerung der Lieferung zu informieren.

§ 5. Gefahren- und Eigentumsübergang

- 5.1. Die Ware wird Eigentum von PROTECH spätestens mit der Lieferung. Im Falle des Erwerbs von Waren für Produktionszwecke (Rohmaterialien oder Halbfabrikate) geht das Eigentum der Ware zum Zeitpunkt ihrer Identifizierung über, spätestens jedoch zu dem in dem vorhergehenden Satz genannten Zeitpunkt über. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass PROTECH Methoden zur Individualisierung solcher Lieferungen verwendet. Dies gilt auch für die Erstellung des Werkes.
- 5.2. Während der Ausführung der Bestellung und vor der Lieferung, behält sich PROTECH das Recht vor, Produktionsprozesse im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren zu kontrollieren und die Ware selbst in den Werken des Verkäufers oder seiner Subunternehmer (wenn der Verkäufer solche einsetzt) zu kontrollieren. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, PROTECH jederzeit freien Zugang zu seinen Einrichtungen zu gewähren und den Zugang zu den von PROTECH bestimmten Subunternehmern zu ermöglichen, sowie PROTECH die Überprüfung der von der Lieferung abgedeckten Ware zu ermöglichen, ohne die Haftung des Verkäufers, einschließlich der Gewährleistung und der Garantie einzuschränken. Dies gilt auch für die Erstellung des Werkes.
- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Ware und/oder des Werkes geht an den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Herausgabe über, unabhängig von den Lieferbedingungen der Lieferung, die in der Bestellung enthalten sind.

§ 6. Abnahmen (Ware)

- 6.1. Der Abnahme der Menge der Ware erfolgt bei der Lieferung, es sei denn, die quantitative Abnahme der Waren wird sich zu diesem Zeitpunkt als unmöglich oder übermäßig schwierig (z.B. aufgrund der Besonderheit der Waren oder der Art der



PROTECH

precyzyjna obróbka metali

Verpackung) erweisen. In diesen Fällen wird PROTECH innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Lieferdatum eine quantitative Abnahme durchführen.

- 6.2. PROTECH behält sich das Recht vor, die Abnahme der gesamten Ware oder ihres Teils zu verweigern, wenn bei der Abnahme Qualitätsmängel oder Abweichungen in der Menge der Waren im Vergleich zur Bestellung festgestellt wurden. Ebenso hat PROTECH das Recht, die Abnahme zu verweigern, wenn eine Beschädigung der Verpackung der Ware und/oder eine andere Vertragsverletzung vorliegt.
- 6.3. Sollte während der Abnahme ein Qualitätsmangel und/oder ein Mengenmangel an der Ware festgestellt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, die Waren innerhalb von sieben (7) Tagen ab solcher Abnahme auf Mangelfreiheit zu ersetzen oder die Lieferung zu ergänzen, sofern die Parteien keinen anderen Termin oder keine andere Erledigung der Angelegenheit vereinbaren. Wenn die Abnahme erst nach der Lieferung erfolgt, ist der Verkäufer verpflichtet, die mangelhafte Ware innerhalb von zwei (2) Tagen ab dem Datum der PROTECHs Benachrichtigung über die Mängel abzuholen. PROTECH benachrichtigt den Verkäufer telefonisch, per E-Mail oder Fax. Wird die Ware nicht abgeholt, ist PROTECH berechtigt, die mangelhafte Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzugeben oder die Ware unter gleichen Bedingungen zur Lagerung an einen Dritten zu übergeben. Der Verkäufer ermächtigt hiermit PROTECH, in seinem Namen eine entsprechende Lagerungsvereinbarung abzuschließen.
- 6.4. Wenn die Menge der gelieferten Waren größer ist als in der Bestellung angegeben, und die quantitative Abnahme nach dem Lieferdatum erfolgt, ist der Verkäufer verpflichtet, den Überschuss innerhalb von zwei (2) Tagen ab dem Datum der PROTECHs Mitteilung über diesen Umstand abzuholen. PROTECH benachrichtigt den Verkäufer telefonisch, per E-Mail oder Fax. Im Falle einer Nichtabholung der Ware ist PROTECH berechtigt, die Übermäßige Ware auf eigene Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden oder es unter denselben Bedingungen zur Lagerung an einen Dritten zu übergeben. Der Verkäufer ermächtigt hiermit PROTECH, in seinem Namen eine entsprechende Lagerungsvereinbarung abzuschließen.
- 6.5. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgestellt, dass die Lieferung der mangelhaften Ware oder sonstige Unstimmigkeiten mit der Bestellung (z.B. ein Mengenfehler, beschädigte Verpackung) als Nichterfüllung/mangelhafte Erfüllung des Vertrags gelten. In diesem Fall haftet der Verkäufer für Schäden, die für PROTECH daraus resultieren.

§ 7. Abnahmen (Dienstleistungen und Werke)

- 7.1. Die Abnahme (Leistungsnachweis) der Dienstleistung (des Werkes) bestätigt das Abnahmeprotokoll. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird festgestellt, dass die Bestimmungen dieses § 7 AEB sowohl für die Leistung/Abnahme sowohl der Dienstleistung als auch des Werkes gelten. Im Umfang der durch § 7 AEB nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des § 6 AEB.
- 7.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, PROTECH über die Abnahmebereitschaft schriftlich oder per E-Mail (an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse) oder per Fax zu informieren. Der Verkäufer ist verpflichtet, an der Abnahme der Dienstleistung (des Werkes) an dem von PROTECH angegebenen Ort innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach dem Datum dieser Mitteilung teilzunehmen.
- 7.3. Eine Dienstleistung (das Werk) gilt erst zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Annahmeprotokolls durch PROTECH mit einer "keine Vorbehalte"-Klausel als abgenommen. Die Unterzeichnung eines Protokolls mit einer solchen Klausel entbindet den Verkäufer nicht von der Haftung für Mängel und/oder Defekte, die nach der Abnahme offensichtlich werden. Falls sich aus der Bestellung und/oder der Umstände der Abnahme der Bestellung und/oder der allgemein verbindlichen Praxis in der Branche des Verkäufers die Notwendigkeit der Erstellung einer technischen Dokumentation durch den Verkäufer ergibt, ist der Verkäufer verpflichtet, PROTECH diese Dokumentation spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zur Verfügung zu stellen.
- 7.4. Wenn dies die Art der Dienstleistung (des Werkes) erlaubt, gilt als Grundlage für die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls die Durchführung einer Inspektion am Erfüllungsort. Wenn die Sichtprüfung aufgrund der Art der Dienstleistung (des Werkes) nicht durchgeführt werden kann, gilt als Grundlage für die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ein Bericht, den der Verkäufer (und/oder eine andere von PROTECH bestimmte Stelle) zusammen mit sämtlichen Dokumentation der Leistungserbringung erstellt. Die Überprüfung wird am

Tag der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durchgeführt, es sei denn, die Vertragsparteien beschließen sie zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen.

- 7.5. Wenn bei der Abnahme und/oder Überprüfung des Vertragsgegenstands oder Überprüfung des Berichts des Verkäufers Mängel und/oder Fehler festgestellt werden, wird PROTECH dem Verkäufer eine Frist für deren Entfernung (nicht später als sieben (7) Tage ab dem Datum der erfolglosen Abnahme, es sei denn die Parteien vereinbaren gemeinsam ein anderes Datum) setzen. Nach dem Ablauf der Frist kann PROTECH nach eigenem Ermessen:
 - (a) die Annahme der Dienstleistung (des Werkes) verweigern, wenn die Mängel erheblich sind, und aus Gründen, die den Verkäufer belasten, vom Vertrag zurücktreten;
 - (b) die mangelhafte Dienstleistung (Werk) abnehmen und einseitig den Preis proportional mindern oder
 - (c) eine erneute Erfüllung des Vertrages abverlangen.
- 7.6. Das von beiden Parteien mit der Klausel "ohne Vorbehalt" unterzeichnete Liefer- und Abnahmeprotokoll bildet die Grundlage für die Ausstellung einer Rechnung über den Preis.
- 7.7. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, hat der Verkäufer PROTECH eine Vertragsstrafe für die Verzögerung bei der Leistungserbringung oder Beseitigung von Mängeln an der Dienstleistung (am Werk) in Höhe von 0,5% des Bruttowerts des Vertragsgegenstandes (Wert des Teils der Dienstleistung/des Werkes, mit der Lieferung mit der Verkäufer in Verzug oder die mangelhaft ist) – für jeden angefangenen Verzugstag – zu zahlen. PROTECH behält sich das Recht vor, vom Verkäufer eine zusätzliche Entschädigung unter allgemeinen Bedingungen zu verlangen.

§ 8. Ausführung der Bestellung - Sicherheit und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Compliance)

- 8.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, dass der Vertragsgegenstand mit den Normen und geltenden Gebräuchen der Branche, in der der Verkäufer aktiv ist, sowie mit Zollbestimmungen und anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts sowie mit den anerkannten Standards in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitsrecht übereinstimmt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, dass der Vertragsgegenstand alle rechtlichen Anforderungen erfüllt, die erforderlich sind, damit der Vertragsgegenstand in Polen oder im Hoheitsgebiet jeden Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt, genutzt oder als ordnungsgemäß hergestellt angesehen werden kann. Der Verkäufer wird PROTECH mit der ersten Lieferung Zertifikate liefern, die bestätigen, dass der Vertragsgegenstand diese Anforderungen erfüllt, wenn die Aufforderung zur ihrer Herausgabe in Bezug auf einen bestimmten Vertragsgegenstand rechtlich zulässig ist.
- 8.2. Der Verkäufer ist zur Befolgung der geltenden Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften (insbesondere für den Erfüllungsort des Vertrags) sowie, im Umfang in dem der Auftrag auf dem Gelände von PROTECH ausgeführt wird, zur Einhaltung der Sicherheits-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und sonstigen Vorschriften, die auf dem Gelände von PROTECH gelten, verpflichtet.
- 8.3. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle von ihm bei der Erfüllung des Vertragsgegenstandes beschäftigten Personen, insbesondere seine Angestellten, Personen, die er zur Erfüllung seiner Vertragspflichten beauftragt und die er zur Erfüllung dieser Pflichten benutzt werden (im Folgenden: „Angestellte des Verkäufers“) – vor ihrem Einsatz bei der Ausführung des Vertragsgegenstands – mit den gem. Abs. 2 genannten Arbeitsschutzanforderungen anvertraut und zur Befolgung dieser Anforderungen verpflichtet sind. Im Fall einer Nichteinhaltung der Arbeitsschutzanforderungen durch die Angestellten des Verkäufers, behält sich PROTECH das Recht vor, die Arbeit jedes Angestellten des Verkäufers einzustellen und/oder ihn von dem Werksgelände zu verweisen (was er dem Verkäufer mitteilen wird). Fälle von Verstößen der Angestellten des Verkäufers gegen diese Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen bilden die Grundlage, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von PLN 100,00 pro Verstoß zu berechnen.

§ 9. Preis und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Für Zahlungen zwischen den Parteien gelten die in der Bestellung genannten Preise (nachfolgend "Preis" oder "Preise") als verbindlich. Zu diesen Preisen wird die Mehrwertsteuer, in der Höhe die sich aus den einschlägigen Rechtsvorschriften ergibt, dazugerechnet.
- 9.2. Der Preis ist ein Pauschalbetrag und beinhaltet sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags-

gegenstands (einschließlich Material-, Projektdurchführungskosten, Kosten für Lizenzen für Rechte am geistigen Eigentum, Produktionskosten, Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung usw.).

- 9.3. Die Abrechnung zwischen den Parteien erfolgt auf der Grundlage von Rechnungen.
- 9.4. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist der Preis für die gekauften Waren innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. PROTECH zahlt die Rechnung durch Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers. Der Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto des Verkäufers ist der Tag der Zahlung.
- 9.5. Die Rechnung kann per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: invoice@protech-polska.pl, dabei kann PROTECH jederzeit die Zustimmung zur Versendung von Rechnungen in dieser Form widerrufen, indem sie den Verkäufer schriftlich, elektronisch per E-Mail oder per Fax darüber benachrichtigt. Gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes akzeptiert PROTECH nur elektronische Rechnungen im PDF-Format.
- 9.6. Der Verkäufer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebende Forderung auf einen Dritten zu übertragen.

§ 10. Geistiges und gewerbliches Eigentum

- 10.1. Der Verkäufer trägt volle Verantwortung für die Gültigkeit der Rechte am geistigen Eigentum (einschließlich des gewerblichen Eigentums) an den in der Bestellung genannten Waren, Dienstleistungen und/oder Werken, und, im Falle der Existenz von Rechten am geistigen Eigentum Dritter (einschließlich des gewerblichen Eigentums), für die Möglichkeit, einer freien Ausübung dieser Rechte in Hinsicht auf die in der Bestellung genannten Waren, Dienstleistungen und/oder Werken. Im Fall, wenn der Verkäufer PROTECH Waren liefert, die solche Rechte Dritter verletzen (z. B. Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte, etc.), ist der Verkäufer verpflichtet, PROTECH von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Rechte zu befreien und in eigener Verantwortung etwaiger Ansprüche Dritter zu erfüllen. Der Verkäufer verpflichtet sich sämtliche Schäden und andere Kosten zu begleichen, die sich für PROTECH in Folge der fehlenden gänzlichen oder partiellen Erfüllung von Vereinbarungen zwischen der PROTECH mit ihren Kunden in Bezug auf den Gegenstand des Vertrags, einschließlich einer Entschädigung, die PROTECH aufgrund der Nichtleistung ihren Kunden auszahlen muss und zusätzliche Kosten, die sich aus der Notwendigkeit Änderungen an den Waren, Dienstleistungen und/oder Werken ergeben werden. Darüber hinaus behält sich PROTECH das Recht vor, vom Vertrag gemäß § 13 Abs. 2-4 AEB zurückzutreten.
- 10.2. Der Verkäufer gewährt PROTECH auf unbestimmte Zeit eine nicht ausschließliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums am Vertragsgegenstand und/oder im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, insbesondere an Werkzeugen, Geräten und Teilen sowie diese betreffenden Zeichnungen, technischen Unterlagen und am Know-how. Alle vom Verkäufer gewährten Lizenzen beinhalten das Recht, weitere Lizenzen (Unterlizenzen) zu vergeben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, auf erste Aufforderung der PROTECH alle Zeichnungen, technischen Unterlagen und Know-how in Bezug auf Werkzeuge, Ausrüstung oder Teile zur Verfügung zu stellen. Wenn der Vertragsgegenstand individuell und exklusiv auf PROTECH-Bestellung realisiert wird, gelten die obigen Regeln mit dem Unterschied, dass die erteilte Lizenz exklusiv ist und PROTECH das Recht hat, Änderungen an den von diesen geistigen Eigentumsrechten abgedeckten Objekten vorzunehmen.

§ 11. Vertraulichkeit

- 11.1. Sämtliche Informationen, die dem Verkäufer von PROTECH oder seinen Vertretern offengelegt werden, einschließlich technischer, industrieller, kommerzieller und finanzieller Informationen, unabhängig davon, wie sie geliefert wurden (mündlich, schriftlich oder anderweitig), einschließlich Design, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Berechnungen, Berichten, Festplatten, Software und Dokumentation, Proben, Prototypen usw. sind vertraulich („Vertrauliche Informationen“). Die Informationen umfassen auch Informationen, die den Mitarbeitern und Vermittlern des Verkäufers, seinen Lieferanten, Subunternehmern, Vertretern sowie festangestellten oder temporären Mitarbeitern während der Realisierung der Bestellung mitgeteilt werden.
- 11.2. Vertrauliche Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung verwendet werden. Der Verkäufer wird die gebotene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen nicht an



PROTECH

precyzyjna obróbka metali

- Dritte weitergegeben werden. Bei Nichteinhaltung dieser Geheimhaltungspflicht gilt § 13 Abs. 2-4 AEB entsprechend.
- 11.3. Im Falle der Vertragserfüllung bleibt die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß diesem Paragraf fünf (5) Jahre lang gültig. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrags bleibt diese Geheimhaltungsverpflichtung für sechs (6) Jahren ab Datum der Einreichung der Bestellung durch PROTECH in Kraft. Der Verkäufer ist verpflichtet vertrauliche Informationen und/oder andere mit der Bestellung zusammenhängende Dokumente auf erste Anforderung von PROTECH zurückzugeben (wie von PROTECH angegeben), unabhängig davon, ob sie vertraulich sind oder nicht, ohne Kopien davon beizubehalten, es sei denn, PROTECH gewährt für die Beibehaltung eine vorherige und ausdrückliche Genehmigung.
- ### § 12. Mängel und Produkthaftung
- 12.1. Der Verkäufer gewährt eine Garantie für Qualität und Gewährleistung für den gelieferten Vertragsgegenstand für einen Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten ab dem Zeitpunkt der Herausgabe der Ware und/oder sechsunddreißig (36) Monate ab dem Datum der Abnahme der Dienstleistung (des Werkes) durch PROTECH.
- 12.2. Im Rahmen der gewährten Qualitätsgarantie garantiert der Verkäufer mindestens, dass:
- der Vertragsgegenstand die im Auftrag angegebenen Eigenschaften und Qualität erfüllt;
 - für den Fall, dass der Vertragsgegenstand auf der Grundlage der von PROTECH bereitgestellten technischen Dokumentation erstellt wurde, der Vertragsgegenstand vollständig der Beschreibung in dieser technischen Dokumentation entspricht;
 - der Vertragsgegenstand die in den Staaten der Europäischen Union geltenden gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Umweltschutz erfüllt;
 - der Vertragsgegenstand keine Rechte Dritter (z. B. Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte und andere Rechte) verletzt und in Bezug auf den Vertragsgegenstand sämtliche erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen eingeholt wurden.
- 12.3. Innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Abschluss des Vertrags, spätestens aber zum Zeitpunkt seiner Ausführung – dh. Herausgabe von Waren und/oder der Lieferung der Dienstleistungen (des Werkes), ist der Verkäufer verpflichtet der PROTECH eine Garantieerklärung und ein Dokument auszuhandigen, das eine detaillierte Beschreibung enthält, wie das Gegenstand des Vertrags bedient und gewartet werden soll. Wenn der Verkäufer solches Dokument nicht aushändigt, sollte das Vertragsgegenstand so verwendet und gepflegt werden, wie aufgrund seiner Art üblich ist, und seine Verwendung und Wartung durch PROTECH als falsch nur dann einzustufen sein kann, wenn diese sich aus der Sicht des Charakters des Vertragsgegenstands offensichtlich falsch war und PROTECH oder ein Dritter leicht herausfinden konnte, dass solche Verwendung und Wartung falsch sei. Für den Fall, dass der Verkäufer keine Garantieerklärung vorlegt, stellt der auf der Grundlage dieser AEB geschlossene Vertrag eine Garantie im Sinne von Art. 577 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuchs.
- 12.4. Im Fall von Mängeln und Fehlern im Vertragsgegenstand kann PROTECH dem Verkäufer eine Reklamationsbenachrichtigung (nachfolgend "Reklamation") per Brief, E-Mail, Fax oder auf eine andere von den Parteien akzeptierte Weise abgeben, die in den mit der Bestellung verbundenen Dokumenten angegeben ist. Die oben genannten Reklamationen können auch per Fax an Adressen oder Nummern gesendet werden, die der Verkäufer im Geschäftsbetrieb üblicherweise verwendet.
- 12.5. Der Verkäufer wird die PROTECH-Reklamation innerhalb von maximal sieben (7) Tagen beantworten. Das Fehlen einer schriftlichen Stellungnahme des Verkäufers zu diesem Zeitpunkt ist gleichbedeutend mit der Berücksichtigung der gesamten Reklamation.
- 12.6. Die Einreichung einer Reklamation durch PROTECH gilt als eine im Rahmen der Gewährleistung abgegebene Deklaration, es sei denn, aus den Umständen, insbesondere aus dem Inhalt der Reklamation, ergibt sich etwas anderes.
- 12.7. Wird die Gewährleistung in Anspruch genommen, kann PROTECH nach eigenem Ermessen vom Vertrag oder einem Teil davon zurücktreten (falls sich der Mangel auf einen Teil des Vertragsgegenstandes bezieht) oder eine Preisminderung durch den Verkäufer in dem Umfang verlangen, in dem der Mangel den Nutzen oder die Nützlichkeit des Vertragsgegenstandes für PROTECH unter Berücksichtigung des Zwecks des Vertragsabschlusses durch PROTECH einschränkt.
- 12.8. Im Falle der Inanspruchnahme der Gewährleistung kann PROTECH nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit der Art des Vertragsgegenstandes die Reparatur oder die Ersetzung des Vertragsgegenstandes durch einen fehlerfreien (dh. fabrikneuen) einfordern. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, die Mangelbeseitigung, die Reparatur des Vertragsgegenstands oder die Ersetzung mit einem Mangelfreien verweigern, auch wenn dies übermäßige Kosten erfordern würde. Alle notwendigen Kosten, die mit der Beseitigung des Mangels oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes mit einem mangelfreien verbunden sind, trägt der Verkäufer. PROTECH kann mit Zustimmung des Verkäufers den Mangel auch selbst beseitigen.
- 12.9. Jede Reklamation, die während der Gewährleistung und/oder der Garantie eingereicht wird, verlängert die Gewährleistungs- und/oder Garantiezeiten um die Zeit, die ab Datum der Einreichung der Reklamation bis zum Tag der Beseitigung des gemeldeten Mangels/Fehlers vergangen sind. Wenn der Vertragsgegenstand gänzlich ersetzt wurde, läuft die Garantie und Gewährleistung für diesen Gegenstand von Anfang an ab dem Datum des Ersetzens. Alle notwendigen Kosten, die mit der Beseitigung des Mangels oder dem Ersatz des Gegenstandes mit einem mangelfreien verbunden sind, trägt der Verkäufer. PROTECH kann mit Zustimmung des Verkäufers den Mangel auch selbst beseitigen.
- 12.10. PROTECH ist berechtigt, Rechte aus der Garantie und/oder Gewährleistung des Verkäufers auf Dritte zu übertragen, mit der Berechtigung diese auf Dritten weiter zu übertragen.
- 12.11. Die Reklamation wird zu dem von den Parteien festgesetzten Zeitraum erledigt.
- 12.12. Im Falle eines Streits über das Vorliegen eines Mangels ist PROTECH berechtigt, eine Institution aus den für den Vertragsgegenstand zuständigen marktrelevanten Forschungseinheiten zu benennen, die das Vorliegen des Mangels überprüfen wird. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten dieser Partei, deren Stellung in der Streitigkeit nicht bestätigt wird. In diesem Fall läuft die Frist für die Erledigung der Reklamation ab dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer diese angenommen hat, und wenn der Verkäufer diese nicht angenommen hat – ab dem Zeitpunkt, zu dem die oben genannte Institution ihre Stellungnahme herausgegeben hat.
- 12.13. Der Verkäufer ermächtigt PROTECH, Mängel auf seine eigenen ausschließlichen Kosten und Risiken zu ersetzen, wenn der Verkäufer sie nicht zum richtigen Zeitpunkt beseitigen kann, was insbesondere für den Fall gilt, wenn der Verkäufer:
- den Mangel nicht beseitigt;
 - den Mangel auf eine unangemessene, unwirksame Weise beseitigt;
 - den Gegenstand des Vertrags nicht liefert;
 - die Lieferung nicht innerhalb der in der Vereinbarung angegebenen Frist mengenmäßig vervollständigt; und/oder
 - ein mangelhafter Vertragsgegenstand nicht mit einem mangelfreien ersetzt.
- 12.14. Für den Fall, dass PROTECH eine Ersatzleistung beansprucht, werden die der PROTECH eventuell zustehenden Vertragsstrafen bis zum Datum der Ersatzleistung durch einen Dritten, die im entsprechenden Dokument bestätigt werden, berechnet.
- 12.15. Im Falle eines unvereinbaren Konflikts zwischen dem Inhalt dieser Garantierrechte und dem Inhalt des der PROTECH eingereichten Garantiedokuments haben diese Bestimmungen [der AEB] Vorrang. Um potentielle Zweifel zu beseitigen, beschränkt die Aushändigung der PROTECH eines Garantiedokuments nicht die Rechte der PROTECH die sich aus diesen AEB ergeben, insbesondere bezüglich der Gewährleistung und Garantie.
- 12.16. Wenn PROTECH mit der Bestellung eine technische Dokumentation liefert, haftet der Verkäufer nicht für Fehler, die darin enthalten sind, und der Vertragsgegenstand, der die in der technischen Dokumentation aufgeführten Anforderungen erfüllt, wird nicht als fehlerhaft betrachtet. Der Verkäufer darf die technische Dokumentation ohne die schriftliche Zustimmung von PROTECH nicht ändern.
- ### § 13. Rücktritt vom Vertrag und Stornierung der Bestellung
- 13.1. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Vertrags und/oder des anwendbaren Rechts kann PROTECH vom Vertrag auch in den folgenden Fällen zurücktreten:
- Der Verkäufer ist mit der Lieferung des gesamten oder eines Teils des Vertragsgegenstandes verspätet;
 - Der Vertragsgegenstand ist mangelhaft oder in anderer Weise nicht vertragskonform;
 - Der Verkäufer hat die Reklamation nicht in einer Weise oder zu einem Datum, wie im Vertrag vereinbart wurden, erledigt. In diesem Fall kann PROTECH nach eigenem Ermessen eine Erklärung über den Rücktritt vom gesamten Vertrag oder den Rücktritt vom Vertrag in dem Teil abgeben, der den fehlerhaften Vertragsgegenstand abdeckt und/oder anderweitig nicht im Einklang mit dem Vertrag und/oder der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig geliefert wurde.
- 13.2. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich unter dem Einwand deren Ungültigkeit erfolgen. Für die Wirksamkeit einer solchen Erklärung ist es nicht erforderlich, den Verkäufer mit anderen Erklärungen oder Anfragen zu kontaktieren.
- 13.3. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag und wenn der Verkäufer bereits mit der Ausführung des Auftragsgegenstands begonnen hat, hat der Verkäufer Anspruch auf eine Vergütung in Höhe der bereits entstandenen und dokumentierten Kosten. PROTECH hat das Recht, die Herausgabe jegliche Ergebnisse der Arbeit des Verkäufers zu verlangen.
- 13.4. Der Rücktritt vom Vertrag beschränkt oder löscht keine PROTECH-Ansprüche, die der PROTECH im Zusammenhang mit der Nichterfüllung des Vertrags durch den Verkäufer vor dem Tag des Rücktritts sowie nach diesem Tag zustehen. Insbesondere stellt der Rücktritt vom Vertrag keine Grundlage dafür, den Verkäufer von der Haftung für Schadensersatzansprüche zu befreien, was insbesondere für die in der Vereinbarung und diesen AEB festgelegten Rechte auf Vertragsstrafe gilt.
- 13.4. Falls der Verkäufer nicht mit der Ausführung des Vertragsgegenstands begonnen hat, hat PROTECH das Recht, die Bestellung zu stornieren, ohne dafür jegliche Verantwortung zu übernehmen.
- ### § 14. Geltung der AEB und der Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbestimmungen des Verkäufers
- 14.1. Diese AEB gelten ab dem Zeitpunkt deren Zurverfügungstellung an den Verkäufer und gelten bis sie von PROTECH durch andere AEB ersetzt werden. Als Zurverfügungstellung der AEB wird auch deren Veröffentlichung auf der Internetseite von PROTECH (www.protech-polska.pl) verstanden, worüber der Verkäufer in Kenntnis gesetzt wird.
- 14.2. Die AEB können zu jedem Zeitpunkt geändert werden. Das Inkrafttreten von geänderten AVB erfolgt mit deren Veröffentlichung auf der Internetseite von PROTECH.
- 14.3. Alle von diesen AEB abweichenden Vertragsbestimmungen, die individuell vom Verkäufer vorgeschlagen werden, gelten für PROTECH nur dann, wenn PROTECH in schriftlicher Form ausdrücklich das Einverständnis zu deren Einbeziehung in den Vertrag erklärt hat. Eigene vom Verkäufer verwendete allgemeine Vertragsbedingungen, insbesondere eigene allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsmuster oder (Betriebs-)Ordnungen, werden hiermit als Vertragsbestandteil ausgeschlossen.
- ### § 15. Salvatorische Klausel
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, berührt dies das übrige Regelwerk sowie die auf der Grundlage der AEB abgeschlossenen Verträge nicht. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass diese dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck entsprechen.
- ### § 16. Schlussbestimmungen
- 16.1. Verträge sowie diese AEB unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Polen. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf, wird ausgeschlossen. Für die in diesen AVB unregulierten Sachverhalte gelten die Bestimmungen des Polnischen Zivilgesetzbuchs.
- 16.2. Für alle Streitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den Verträgen entstehen, die auf Basis dieser AEB abgeschlossen wurden, ist ausschließlich das Gericht im Gerichtsstand des Geschäftssitzes von PROTECH zuständig.
- 16.3. Alle Änderungen des Inhalts der Verträge oder der AEB bedürfen einer schriftlichen Zustimmung von PROTECH bei sonstiger Unwirksamkeit.
- 16.4. Sollten es einzelne Sprachversionen (Übersetzungen) dieser AEB zu Interpretationsdifferenzen führen, hat die polnische Sprachversion Vorrang.
- 16.5. Diese AEB wurden mit dem Abschluss der Geschäftsführung von PROTECH Nr. 1 vom 06. August 2018 verabschiedet und gelten ab dem Tag ihrer Verabschiedung.